

PRÄMISSE CHRONOLOGIE DES VERBANDES

1989 - Gründung am 18.02.1989

1994 - Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 57.1.1 vom 04.10.1994

1996 – 1. Statutenanpassung

2006 – 2. Statutenanpassung zur Anerkennung des Verbandes als juristische Person des Privatrechts laut Art. 14 und ff. des ZGB bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.2006 und Eintragung in das Landesregister der juristischen Personen des Privatrechts mit Dekret Nr. 16271.1 vom 21.07.2006

2016 – 3. Statutenanpassung und Änderung des Verbandsnamens auf „Verband Ariadne – für die psychische Gesundheit aller“ bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.04.2016

2019 – 4. Statutenänderung betreffend die Anpassung an die Vorgaben des Kodex für den Dritten Sektor, GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 bei der Mitgliederversammlung am 12.04.2019

STATUT des "VERBANDES ARIADNE – FÜR DIE PSYCHISCHE GESUNDHEIT ALLER EO"

KAPITEL I NAME, SITZ, DAUER UND RECHTSFORM

Art. 1 – Name und Sitz

Der Verband trägt die Bezeichnung "Verband Ariadne – für die psychische Gesundheit aller EO" (nachfolgend kurz „Verband“ genannt). Der Verband hat seinen Sitz in Bozen, G.-Galilei-Straße 4/a. Die Verlegung des Verbandssitzes innerhalb der Gemeinde kann mit Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Art. 2 - Dauer

Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.

Art. 3 –Rechtsform

Der „Verband Ariadne – für die psychische Gesundheit aller EO“ ist im Sinne des Art. 14 und folgenden des ZGB ein anerkannter Verein.

Im Sinne des Kodex des Dritten Sektors (GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117) handelt es sich beim Verband um eine ehrenamtliche Organisation (EO), die sich vorwiegend der Tätigkeit seiner ehrenamtlichen Mitglieder bedient.

KAPITEL II ZWECK, ZIELE UND TÄTIGKEIT

Art. 4 – Zweck

Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der Angehörigen, Betroffenen und Freunde von Menschen mit psychischen Problemen und aller Personen, die sich gemeinsam für die Schaffung von Rahmenbedingungen engagieren, damit die Gestaltung eines selbstbestimmten und sinnerfüllten Lebens der Betroffenen und ihrer Familien in der Gesellschaft möglich wird.

Art. 5 – Ziele

Es ist ein freier politisch unabhängiger Verband, der bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Die Mittel des Verbandes und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Verbandes verwendet werden.

Der Verband setzt sich zum Ziel:

1. Die Ressourcen der Angehörigen und Betroffenen zu nutzen, die Selbsthilfekräfte zu stärken, beispielsweise durch Bildung von Gruppen auf örtlicher Ebene, über Rechte und Hilfsangebote zu informieren und Veranstaltungen zur Gesamthematik des psychischen Bereichs und zur Angehörigenarbeit zu organisieren.
2. Eine Zusammenarbeit mit allen Vereinen und Verbänden sowie Forschungseinrichtungen im In- und Ausland anzustreben, welche sich die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit psychischen Problemen und deren Familien zum Ziele setzen.
3. Sich für mehr Beteiligung und Mitgestaltung der Betroffenen und Angehörigen im psychiatrischen und sozialpsychiatrischen Bereich einzusetzen und den zuständigen öffentlichen Ämtern entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
4. Die Probleme der Menschen mit psychischen Leiden aller Altersstufen zu erfassen, sie bekannt zu machen, sich für deren Lösung im privaten und öffentlichen Leben und für deren Prävention bei allen Instanzen tatkräftig einzusetzen.
5. Förderung und Ausbau von Initiativen für Wohn-, Arbeits-, Beschäftigungs-, Urlaubs- und Freizeitangebote für Mitglieder zu unterstützen sowie eine familiengerechte Planung und Ausrichtung psychiatrischer und sozialpsychiatrischer Angebote anzuregen und mitzugestalten.

Art. 6 – Tätigkeit

Um die im Art. 5 des Statuts angeführten Ziele zu erreichen, wird der Verband entsprechende Maßnahmen ergreifen und Tätigkeiten ausüben.

Die Mitarbeit der Mitglieder im Verband sowie in den Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich vorbehaltlich Vergütung belegter Spesen.

Die Haupttätigkeit des Verbandes ist von allgemeinem Interesse und umfasst gemäß dem GvD 117/2017, Art. 5, Abs. 1:

- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
- Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;
- Soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, Bildungs- oder Berufsbedarf zu decken;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur

gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften.

Der Verband kann auch weitere Tätigkeiten gemäß dem GvD 117/2017, Art. 6 ausüben. Diese sind sekundär und müssen instrumentell in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Um welche Tätigkeiten es sich genau handelt, entscheidet der Vorstandsvorstand.

KAPITEL III FINANZIERUNG, VERMÖGEN UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 7 - Finanzierung

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Verbandes sollen durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Spesenbeiträge/Selbstkostenbeiträge
 2. freiwillige Beiträge, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Erbschaften
 3. Aktionen oder Veranstaltungen
 4. Zuschüsse öffentlicher oder privater Körperschaften
 5. Einkünfte aus Mittelbeschaffungsinitiativen gemäß Art. 7 des GvD 117/2017
 6. Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des GvD 117/2017.
- aufgebracht werden.

Art. 8 - Vermögen

Das Vermögen des Verbandes setzt sich zusammen aus:

1. den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche der Verband erwirbt;
2. aus allfälligen Rücklagen aus Verwaltungsüberschüssen;
3. aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Art. 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

KAPITEL IV MITGLIEDSCHAFT

Im Verband sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder vorgesehen.

Art. 10 - Ordentliche Mitgliedschaft

Dem Verband können Angehörige, Betroffene und Freunde von Menschen mit psychischen Problemen sowie alle Personen beitreten, welche die Ziele des Verbandes unterstützen.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft kann nicht zeitlich begrenzt werden und ist nicht übertragbar.

Art. 11 - Aufnahme ordentlicher Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Mit dem Datum des Beschlusses erfolgt die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen nach Benachrichtigung bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

Art. 12 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nützen und die Angebote in Anspruch zu nehmen. Sie haben ab sofort Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder haben gemäß GvD 117/2017, Art. 15, das Recht, zu Bürozeiten in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind angehalten, den Zweck und das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Zudem können Mitglieder den Verband durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen und/oder durch aktive Mitarbeit fördern.

Art. 13 – Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung an Privatpersonen verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

Art. 14 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des Geschäftsjahres bezahlt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- es das Statut und/oder die Beschlüsse der Verbandsorgane grob missachtet.
- es dem Verband absichtlich moralischen oder materiellen Schaden zufügt oder Interessen verfolgt, die im Widerspruch zu den Verbandsinteressen stehen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der/die Präsident/in teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, welcher im Schiedsgericht behandelt wird. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Sach- und Geldmittel des Verbandes.

KAPITEL V ORGANE DES VERBANDES

Art. 15 – Organe des Verbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kollegium der Rechnungsprüfer/Kontrollorgan

Art. 16 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie besteht aus allen Verbandsmitgliedern.

Art. 17 – Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Zudem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Die Einberufung muss schriftlich (Brief, e-mail oder Veröffentlichung auf der Website des Verbandes u. a. m.) mindestens zwei Wochen zuvor erfolgen und die Tagesordnung aufweisen.

Art. 18 – Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl und die Abwahl der Rechnungsprüfer/innen;

- die Ernennung des Kontrollorganes gemäß GvD 117/2017 sofern erforderlich;
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Verbandsorgane und zur Ausübung der Haftungsklage laut Art. 28 GvD 117/2017 diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, insbesondere wenn die Entscheidungen von großer Tragweite sind;
- die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, die eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfordert;
- die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Verbandes, die eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfordert;
- sonstige Beschlüsse und Fragen, die gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen;
- die Behandlung der Rekurse der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.

Art. 19 - Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, welche wenigstens eine Stunde später angesetzt werden kann, bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig. Bei Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbandes bedarf es der qualifizierten Mehrheit.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Abstimmenden müssen den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Anträge auf Tagesordnungspunkte für die jährliche Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschrieben sind und innerhalb Februar im Verbandsbüro hinterlegt werden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Sammlungsvorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

Art. 20 – Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er setzt sich aus wenigstens fünf und höchstens neun Personen zusammen. Vor jeder Neuwahl wird mit eigenem Beschluss der Mitgliederversammlung die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Art. 21 – Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in geheimer Wahl ermittelt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand kann maximal 3 weitere Mitglieder kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zusteht.

In seiner ersten Sitzung, die innerhalb von dreißig Tagen nach der Wahl stattfinden muss, wählt er aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in und verteilt die weiteren Funktionen im Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird dieses automatisch von jenem/r Kandidaten/in ersetzt, welche/r bei der Wahl die nächstgrößte Stimmenanzahl erreicht hat.

Fehlt ein/e nachrückende/r Kandidat/in oder lehnt diese/r die Amtsübernahme ab, wird das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

Art. 22 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Zudem hat er folgende spezifische Aufgaben:

- Führung und Verwaltung des Verbandes
- Festlegen des Jahresmitgliedsbeitrages
- Aufnahme, begründete Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen der Programme und Berichte
- Erstellen des Haushaltsvoranschlags und der Bilanz
- Festlegen der Ausgabengrenze für den/die Präsidenten/in
- Delegationen und Vollmachten an ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

Art. 23 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in einberufen so oft diese/r es für notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und wenigstens fünf Tage vor der Sitzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, worunter sich der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und hält die Beschlüsse in einem Protokoll fest. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handaufheben. Sie erfolgt geheim, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 24 – Der Präsident/die Präsidentin

Der/die Präsident/in ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Verbandes. Bei Verhinderung vertritt ihn/sie der/die Vizepräsident/in. Der/die Präsident/in sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der/die Präsident/in ist berechtigt, im Sinne der flexiblen Geschäftsgebarung, alle laufenden Geschäfte zu erledigen und die dementsprechenden Entscheidungen zu treffen. Dabei kann er/sie selbständig Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze, die jährlich vom Vorstand festgelegt wird, tätigen. Wird die Höchstgrenze vom Vorstand am Jahresanfang nicht neu fixiert, so gilt jene des Vorjahres. Alle Entscheidungen, die oben genannte finanzielle Höchstgrenze überschreiten, obliegen dem Vorstand.

Der/die Präsident/in ist verpflichtet, dem Vorstand mindestens zweimonatlich Informationen über die laufenden Geschäfte zu erteilen.

Art. 25 – Das Kollegium der Rechnungsprüfer/Kontrollorgan

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen.

Sie überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und die Bilanz. Sie berichten in der Mitgliederversammlung jährlich und schriftlich über die von ihnen durchgeführten Kontrollen.

Scheidet ein Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer/innen vorzeitig aus, wird dieses automatisch von jenem/r Kandidaten/in ersetzt, welche/r bei der Wahl die nächstgrößte Stimmenanzahl erreicht hat.

Fehlt ein/e nachrückende/r Kandidat/in oder lehnt diese/r die Amtsübernahme ab, wird das ausgeschiedene Mitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer/innen wird sofern erforderlich (GvD 117/2017) von der Mitgliederversammlung durch ein monokratisches Kontrollorgan ersetzt.

Das Kontrollorgan, welches die beruflichen Voraussetzungen lt. Art. 2397, 2. Absatz ZGB hat, muss hingegen nicht ehrenamtlich tätig sein (Art. 34, Abs. 2 des GvD 117/2017). Es hat

eine Amtsdauer von einem Jahr. Seine Aufgaben sind vom Art. 30 des GvD 117/2017 geregelt.

Art. 26 – Das Schiedsgericht

Alle sich auf das Vereinsverhältnis beziehenden Streitfälle zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie solche, die von Verwaltern und Rechnungsprüfern oder gegen diese eingeleitet werden, werden gemäß der Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen entschieden.

**KAPITEL VI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 27 – Auflösung/Umwandlung des Verbandes

Zur Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Verbandes und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, vorzugsweise einer ehrenamtlichen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen, zugewiesen.

Art. 28 - Schlussbestimmungen

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff. und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

*genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2019 in Anwesenheit des Notars,
Dr. David Ockl.*